

## **Vorlage an den Landrat**

**Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und Vereinbarung Ober-  
rheinkonferenz 2023–2026**

**Partnerschaftliches Geschäft**

2022/289

Vom 10. Mai 2022

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Die Vorlage behandelt den Beitrag des Kantons für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Jahre 2023–2026. Hierfür wird einschliesslich der Schweizer Personalkosten für das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz eine neue einmalige Ausgabe von 1'418'780 Franken beantragt. Über den Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2023–2026 wird lediglich informiert, denn er liegt gemäss § 38 Vo FHG in der Kompetenz der Landeskanzlei. Die laufende Finanzierung Koordinationsstelle in der Periode 2019–2022 erfolgt auf der Grundlage der Landratsvorlage [2018/621](#).

**1.2. Inhaltsverzeichnis**

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 1.     | Übersicht .....  | 2  |
| 1.1.   | Zusammenfassung  | 2  |
| 1.2.   | Inhaltsverzeichnis   | 3  |
| 2.     | Bericht .....  | 4  |
| 2.1.   | Ausgangslage   | 4  |
| 2.2.   | Ziel der Vorlage   | 4  |
| 2.3.   | Erläuterungen  | 4  |
| 2.3.1. | <i>Ausgangslage</i>  | 4  |
| 2.3.2. | <i>Leistungsauftrag IKRB 2023–2026</i>   | 5  |
| 2.3.3. | <i>Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz</i>  | 5  |
| 2.3.4. | <i>Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2019–2022</i>   | 6  |
| 2.3.5. | <i>Finanzierung</i>  | 7  |
| 2.4.   | Würdigung  | 8  |
| 2.4.1. | <i>Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe</i>   | 8  |
| 2.4.2. | <i>Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen</i>  | 9  |
| 2.4.3. | <i>Angemessene Eigenleistungen</i>   | 9  |
| 2.5.   | Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.)<br>oder zur Langfristplanung                              | 9  |
| 2.6.   | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum  | 9  |
| 2.7.   | Finanzielle Auswirkungen   | 9  |
| 2.8.   | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung  | 11 |
| 2.9.   | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1<br>Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat) | 11 |
| 3.     | Anträge .....  | 11 |
| 3.1.   | Beschluss  | 11 |
| 4.     | Anhang .....   | 12 |

## **2. Bericht**

### **2.1. Ausgangslage**

Die Vorlage behandelt die Beiträge des Kantons an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie an die Schweizer Personalkosten für das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2023 bis 2026.

1970 haben die beiden Basler Kantone die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) gegründet, an welcher sich seit 1996 auch der Kanton Aargau und seit 2003 die Kantone Solothurn und Jura beteiligen. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Dies beinhaltet in erster Linie verschiedene Aufgaben in Zusammenhang mit der Oberrheinkonferenz, mit Interreg Oberrhein und dem Trinationalen Eurodistrict Basel. Die IKRB arbeitet dabei eng mit den Regierungen und Verwaltungen der Kantone sowie den Geschäftsstellen diverser Kooperationsgremien und Institutionen zusammen.

Die Grenzregion am Oberrhein ist ein eng verflochtener gemeinsamer Wirtschafts-, Arbeits-, Bildungs-, Lebens- und Kulturraum, der dem freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr seine positive Entwicklung verdankt. Die Corona-Pandemie hat die Dreiländerregion vor grosse Herausforderungen gestellt. Grenzschiessungen und Pandemiemassnahmen haben etablierte Muster der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kurzfristig zum Erliegen gebracht und die rechtlich-administrativen Hindernisse der Kooperation aufgezeigt. Gleichzeitig wurde ersichtlich, dass dank der guten, langjährigen, erfolgreichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit am Oberrhein die Koordination und der Austausch auch in Krisenzeiten sichergestellt werden konnte. Die Nordwestschweiz ist auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in Deutschland und Frankreich angewiesen. Dabei kommt den gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik per Ende 2021 erfassten 83'355 Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus den französischen und deutschen Nachbarregionen eine entscheidende Bedeutung zu.

### **2.2. Ziel der Vorlage**

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen auf der Basis des Rahmenvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis den Staatsbeitrag für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und des Gemeinsamen Sekretariats der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2023–2026 zu erneuern. Für die Interkantonale Koordinationsstelle inklusive der Stelle des Schweizer Delegationssekretariats der ORK soll ein kantonaler Beitrag von jährlich CHF 354'695 geleistet werden, d.h. für die gesamte Periode insgesamt CHF 1'418'780.

### **2.3. Erläuterungen**

#### *2.3.1. Ausgangslage*

Seit 1963 setzt die Regio Basiliensis von schweizerischer Seite her Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen Grenzregion und wirkt bei deren Weiterentwicklung mit. Die Regio Basiliensis gibt als Verein von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen Grenzregion und wirkt bei deren Realisierung mit. Der Verein erbringt als Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) im Auftrag der Eidgenossenschaft (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) und der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn zudem Leistungen als gemeinsame Aussenstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein. Dadurch wird eine abgestimmte und wirksame Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein gewährleistet.

### 2.3.2. *Leistungsauftrag IKRB 2023–2026*

Der Auftrag der IKRB ergibt sich aus dem Rahmenvertrag des Vereins mit den Nordwestschweizer Kantonen und dem dazugehörigen Leistungsauftrag. Mit dem gemeinsamen Leistungsauftrag wird den Nordwestschweizer Kantonen eine kostengünstige Erbringung der Kooperationsdienstleistungen ermöglicht. Die Kantone profitieren von einem hohen Mass an Fachkompetenz und der guten Vernetzung der Regio Basiliensis. Diese ist aufgrund ihrer zweigliedrigen Struktur als privatrechtlicher Verein und als gemeinsame Aussenstelle der Nordwestschweizer Kantone sowohl für die offiziell-staatliche Kooperation wie auch in der zivilgesellschaftlich und wirtschaftlich ausgerichteten Netzwerkbildung tätig.

Der Auftrag der IKRB besteht darin, eine wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein sicherzustellen. Inhaltliche Grundlagen dafür sind trinationale Strategiepapiere für die Zusammenarbeit am Oberrhein, im Trinationalen Eurodistrict Basel und zu Gunsten von Interreg sowie die Strategie der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und deren zweijährigen Arbeitsprogramme.

Der Leistungsauftrag umfasst die drei Produktgruppen

A «Kooperation am Oberrhein»: Oberrheinkonferenz und die Regierungskommission, Trinationaler Eurodistrict Basel und die INFOBEST PALMRAIN

B «Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit»: Interreg Oberrhein und Neue Regionalpolitik (NRP grenzüberschreitend).

C «Supportprodukte und Kommunikation»: administrative Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit und die Informationsdienstleistungen zuhanden der Kantone.

Für jedes Produkt im Leistungsauftrag werden die verantwortlichen Stellen, die Leistungsempfänger sowie die Ziele und Indikatoren festgehalten. Die IKRB stellt den Kantonen fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bereit. Zum Grundauftrag gehören ferner die Kassenführung und die Personalführung für das Schweizer Personal der ORK und der INFOBEST PALMRAIN.

### 2.3.3. *Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz*

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) und Regierungskommission sind die zentralen grenzüberschreitenden Gremien der regionalstaatlichen Partner und nationalen Behörden aus den drei Ländern. Beteiligt sind die Regierungs- und Verwaltungsstellen der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, des französischen Staates, der Région Grand Est und der Collectivité européenne d'Alsace sowie der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura. Die Oberrheinkonferenz bildet den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Behörden am Oberrhein. Rund 600 Experten aus deutschen, französischen und schweizerischen Fachverwaltungen, Verbänden und Organisationen arbeiten kontinuierlich in diesem Rahmen zusammen. Sie stehen in ständigem Informationsaustausch und entwickeln konkrete Projekte.

Die Nordwestschweizer Kantone finanzieren seit der Gründung im Jahr 1996 (bzw. seit 2003 im Fall von Jura und Solothurn) anteilmässig das trinationale Sekretariat der Oberrheinkonferenz (ORK) in Kehl (D) sowie die entsprechende Schweizer Personalstelle des/der Schweizer Delegationssekretärs/in und beteiligen sich seit 2007 am ORK-Kooperationsfonds in der Höhe von 100'000 Euro jährlich zur Finanzierung von kleineren Projekten und Massnahmen. Das Personalmanagement und die Personalbetreuung für das ORK-Sekretariat werden auf Schweizer Seite durch die IKRB wahrgenommen.

Aus Gründen der materiellen Einheit und der Vereinfachung der Finanzierungsverfahren wird die ORK-Beteiligung der Kantone in das Staatsbeitragsverfahren und den entsprechenden Rahmenvertrag zur IKRB miteinbezogen. Die trinationalen Vereinbarungen für die Oberrheinkonferenz haben eine identische Laufzeit zum Rahmenvertrag.

#### 2.3.4. *Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2019–2022*

##### 1. Rechenschaft über die Vertragsperiode 2019–2022

Auftragsgemäss hat die IKRB dem Ausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK jährlich eine Tätigkeitsbilanz für das zu Ende gegangene sowie eine Jahresplanung für das bevorstehende Jahr zur Genehmigung vorgelegt. Mit diesen Rechenschaftsberichten hat die IKRB,

- die wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein nachgewiesen sowie
- über ihren Leistungsausweis für das Regionalmanagement und die Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet (Interreg V Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik).

Dazu gehörten unter anderem auch

- die vorgängige Abstimmung der Positionen mit den Kantonen sowie
- die Erbringung dieser Positionen bei Abwesenheit kantonaler Vertretungen und
- die Berichterstattung im Nachgang zu den Sitzungen in den Gremien der NWRK.

Des Weiteren stellte die IKRB den Kantonen in Anlehnung an den Leistungsauftrag

- fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfügung;
- informierte diese über die IKRB-interne Dossierzuteilung und Zuständigkeiten, sowie
- über die Kassen- und Personalführung für die Schweizer Mitarbeitenden der ORK und der INFOBEST PALMRAIN.

Neben der Gewährleistung dieser im Grundauftrag festgehaltenen Leistungen hat die IKRB in diesen Berichten auch den Nachweis für die Erreichung spezifischer Ziele in diversen weiteren Kooperationsfeldern erbracht, wozu etwa auch die Umsetzung der Schwerpunkte im Rahmen der Schweizer Vorsitze bei der ORK sowie bei TEB und INFOBEST gehörte.

##### 2. Ausblick auf die Vertragsperiode 2023–2026

Damit die IKRB ihre Leistungen weiterhin in gleicher Qualität zugunsten der Kantone sicherstellen kann, braucht es entsprechend Anpassungen im Leistungsumfang mit Fokus auf Interreg und die grenzüberschreitende Neue Regionalpolitik. Für die Finanzierungsperiode 2023 bis 2026 wird daher für alle Kantone zusammen eine jährliche Erhöhung der Beiträge im Umfang von 80'000 Franken beantragt. Die IKRB fungiert als regionale Koordinationsstelle für Interreg und die grenzüberschreitende NRP. Die aktuelle Leistungsvereinbarung 2019–2022 zeigt, dass hier mit einem grösseren Projektvolumen und höherem administrativen Aufwand die Ressourcen der IKRB äusserst knapp bemessen sind. Auch sollen zukünftig die Projektgenerierung sowie das Monitoring und Controlling für die Projekte verstärkt werden. Für die nächste Finanzierungsperiode 2023 bis 2026 wird die Eidgenossenschaft für den Bereich der Förderprogramme ihren Beitrag an die IKRB von bisher 97'500 Franken auf 195'000 Franken verdoppelt. Entsprechend muss auch die Gegenfinan-

zierung dieser Erhöhung durch die Kantone im gleichen Umfang sichergestellt werden (Äquivalenzprinzip). Diese zusätzlichen kantonalen Mittel können nicht durch Umverteilung der Mittel im bisherigen Leistungsauftrag zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzliche Aufgaben ergeben sich durch die Koordination und Begleitung des in Vorbereitung befindlichen Interreg VI-Projekts «Service Zentrum Oberrhein». Ziel dieses Vorhabens ist die Digitalisierung der Dienstleistung der INFOBESTen am Oberrhein. Zudem wird die IKRB neu via Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) auch die Koordination der Schweizer Mitwirkung im Rahmen des deutsch-französischen Aachener Vertrags sicherstellen.

Im Leistungsauftrag 2023–2026 wird die Personalstelle des/der Schweizer Delegationsekretärs/in neu in das IKRB-Mandat integriert. Damit wird der inhaltlichen Nähe der entsprechenden Aktivitäten zu den Produkten gemäss Leistungsauftrag Rechnung getragen. Zudem wird der administrative Aufwand reduziert.

### 2.3.5. Finanzierung

Der Kostenrahmen der Vertragskantone für die IKRB und ORK gestaltet sich für die Jahre 2023–2026 wie folgt (Beträge in Franken, sofern nicht anders vermerkt):

|                                      | <b>Bund</b>                | <b>BS</b>                      | <b>BL</b>                      | <b>AG</b>                    | <b>JU</b>                    | <b>SO</b>                    | <b>Gesamt</b>                   |
|--------------------------------------|----------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| <b>Total IKRB</b>                    | <b>195'000</b>             | <b>354'695</b>                 | <b>354'695</b>                 | <b>118'985</b>               | <b>46'391</b>                | <b>51'954</b>                | <b>1'121'720</b>                |
| (Anteil IKRB + Anteil CH-Stelle ORK) |                            | (300'007 + 54'688)             | (300'007 + 54'688)             | (100'135 + 18'850)           | (44'504 + 1'887)             | (50'067 + 1'887)             |                                 |
| ORK-Sekretariat                      | 0                          | 22'941 €<br>max. <b>24'088</b> | 22'941 €<br>max. <b>24'088</b> | 5'883 €<br>max. <b>6'177</b> | 1'177 €<br>max. <b>1'236</b> | 1'177 €<br>max. <b>1'236</b> | 54'119 €<br>max. <b>56'825</b>  |
| ORK-Kooperationsfonds                | 0                          | 14'000 €<br>max. <b>14'700</b> | 14'000 €<br>max. <b>14'700</b> | 4'000 €<br>max. <b>4'200</b> | 667 €<br>max. <b>700</b>     | 667 €<br>max. <b>700</b>     | 33'334 €<br>max. <b>35'000</b>  |
| <b>TOTAL</b><br>(bisher)             | <b>195'000</b><br>(97'500) | <b>393'483</b><br>(350'932)    | <b>393'483</b><br>(350'932)    | <b>129'362</b><br>(114'777)  | <b>48'327</b><br>(43'423)    | <b>53'890</b><br>(48'423)    | <b>1'213'545</b><br>(1'005'987) |

Der Leistungsauftrag 2023–2026 sieht jährlich 926'720 Franken kantonale Mittel und 195'000 Franken Bundesmittel vor. Die Finanzbeiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die IKRB bemessen sich auf 354'695 Franken jährlich (bisher 269'860 Franken jährlich). Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn werden ihre Beiträge gemäss dem bisherigen Verteilschlüssel ebenfalls erhöhen. Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone widerspiegelt den Umfang der bei der Regio Basiliensis bezogenen Leistungen: Die „Kernkantone“ Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind entsprechend intensiver in der Oberrheinkooperation engagiert. Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn sind aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschliesslich auf den Oberrhein ausgerichtet, sondern auch in anderen Kooperationsräumen aktiv. Entsprechend ist deren Leistungsbezug geringer.

Die Erhöhungen erklären sich einerseits durch die Integration der bisher separat finanzierten Personalstelle des Schweizer Delegationssekretariats in die IKRB. Zudem wird der Leistungsbezug der Kanton im Bereich Interreg und der grenzüberschreitenden Neuen Regionalpolitik erhöht.

Dadurch kann die Erhöhung der Bundesmittel im notwendigen Ausmass durch die Kantone gegenfinanziert werden.

Die Kosten für das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds werden im Verhältnis Deutschland, Frankreich und der Schweiz gedrittelt. Grundlage bildet eine trinationale Finanzierungsvereinbarung der Träger der ORK. Für die Berechnung der kantonalen Beiträge wird ein geschätzter durchschnittlicher Euro-Kurs für die Jahre 2023–2026 in der Höhe von EUR 1.00 : CHF 1.05 zu Grunde gelegt.

Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt an das Gemeinsame Sekretariat bemisst sich auf 91'764 Euro respektive insgesamt 96'352 Franken (22'941 Euro respektive max. 24'088 Franken p.a.). Und der Beitrag für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) auf insgesamt 56'000 Euro respektive 58'800 Franken (14'000 Euro p.a., max. 14'700 Franken p.a.).

Der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an das Gemeinsame Sekretariat bemisst sich auf 91'764 Euro respektive insgesamt 96'352 Franken (22'941 Euro respektive max. 24'088 Franken p.a.). Und der Beitrag für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) auf insgesamt 56'000 Euro respektive 58'800 Franken (14'000 Euro p.a., max. 14'700 Franken p.a.) Die Beiträge an die Oberreinkonferenz liegen gemäss § 38 FHG in der Kompetenz des Regierungsrates.

Die Kosten für das ORK-Sekretariat entsprechen dem Budget der Jahre 2023–2026. Der Beitrag für den Kooperationsfonds der ORK erhöht sich, da in der letzten Finanzierungsperiode eine Verrechnung mit Restmitteln möglich war.

## **2.4. Würdigung**

### *2.4.1. Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe*

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein entspricht funktionalen Lebens- und Wirtschaftsräumen. Die Kooperation am Oberrhein ist eine 60-jährige Erfolgsgeschichte und hat europaweit Vorbildcharakter. Die herausragende Stellung der Zusammenarbeit zeigt sich in der Breite der bearbeiteten Themen und der Vielzahl der Initiativen und Aktivitäten der verschiedenen Institutionen. Diese bilden ein sich ergänzendes Gesamtnetz an Kooperationsstrukturen, welches erlaubt, die Herausforderungen des grenzüberschreitenden Alltags jeweils auf der dafür bestgeeigneten Ebene differenziert anzugehen.

Wichtige Aufgaben und Funktionen bedürfen einer engen interkantonalen Abstimmung und einer Zusammenarbeit mit den regionalen Nachbarn über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Für die Vertragskantone ist es sinnvoll, eine gemeinsame Stelle zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt. Die IKRB nimmt diesen Auftrag bereits seit Jahrzehnten wahr. Sie stellt ein wichtiges Element in dieser Kooperation dar und erbringt zentrale Dienstleistungen für alle an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessierten öffentlichen und privaten Stellen.

Für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle durch den Verein Regio Basiliensis sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Vertragskantone können Personalmanagement und -betreuung für grenzüberschreitende Institutionen outsourcen;
- durch sein ausgewiesenes fachliches Knowhow für Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen (u.a. Interreg, NRP) entlastet der Verein die kantonale Verwaltung in erheblichem Mass;
- mit seinen öffentlichkeitswirksamen Massnahmen und Projekten leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Vernetzung über den Bereich der Politik und Verwaltung hinaus;



- des Weiteren bringt der Verein Impulse aus Wirtschaft, Wissenschaft und der Bevölkerung in die offizielle Oberrhein-Kooperation ein.

#### 2.4.2. Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen

Die Einbindung von kantonalen Regierungs- und/oder Verwaltungsvertretern in alle wichtigen Organe der IKRB, eröffnet den Kantonen die Möglichkeit zu einer Steuerung und Kontrolle bezüglich „Betriebsführung“ und „inhaltlicher Arbeit“. Die IKRB nimmt für die Schweizer Delegation in der Oberrheinkonferenz mit ihren Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen, dem Trinationalen Euro-district Basel, der INFOBEST PALMRAIN und dem EU-Förderprogramm Interreg die Koordinationsfunktionen wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Regierung, Verwaltung und Regio Basiliensis garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe. Aufgrund der hohen Qualifikation der Mitarbeiter/-innen und ihrer langjährigen Erfahrung und Vernetzung ist eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gewährleistet. Jede denkbare Alternative wäre mit höheren Kosten und/oder geringeren Wirkungen verbunden.

#### 2.4.3. Angemessene Eigenleistungen

Der Verein Regio Basiliensis hat rund 450 Einzel- und Kollektivmitglieder. Der Jahresrechnung 2020 zu Folge leisten diese privaten Mitglieder rund 191'883.20 Franken an Mitgliederbeiträgen. Hinzu kommen noch Beiträge für Drittaufträge in der Höhe von 45'816.45 Franken. Die Eigenleistungen betragen knapp einen Fünftel der Gesamtausgaben. Die Regio Basiliensis betreibt eine offene Mitgliederpolitik und eine aktive Mitgliederpflege und -werbung. Die Betriebsführung ist auf ökonomische Kriterien ausgerichtet und sorgt für ein hohes Kostenbewusstsein. Dies gilt für Investitionskosten, als auch für laufende Kosten. Die in den Organen der Regio Basiliensis (v.a. Vorstand, Begleitgruppe) tätigen Personen leisten einen ehrenamtlichen Beitrag. Das gilt auch für das Präsidium. Aufgrund dieser Ausführungen können die Eigenleistungen der Regio Basiliensis als angemessen bezeichnet werden.

### 2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025, Kap. 2: Mittelfristplanung, 2.1: Landeskantlei: Aussenbeziehungen des Regierungsrats.

### 2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Kantonsverfassung ([SGS 100](#)), Art. 3: Interkantonale und regionale Zusammenarbeit.

### 2.7. Finanzielle Auswirkungen

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation** (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

|   |     |          |                          |
|---|-----|----------|--------------------------|
| [Text oder Verweis auf anderes Kapitel] (§ 33 Abs. 2 FHG)         |     |          |                          |
| Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen) |     |          |                          |
| x   | Neu | Gebunden | x Einmalig Wiederkehrend |

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

|                                       |                     |                 |           |                      |               |
|---------------------------------------|---------------------|-----------------|-----------|----------------------|---------------|
| Budgetkredit:                         | Profit-Center: 2002 | Kt:             | 3631 0050 | Kontierungsobj.:     | 501932/501937 |
| Verbuchung                            | x                   | Erfolgsrechnung |           | Investitionsrechnung |               |
| Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF) |                     |                 | 1'418'780 |                      |               |

**Investitionsrechnung**

Ja

Nein

**Erfolgsrechnung**

Ja  Nein

|   | Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge: | PC | Kt | 2023           | 2024           | 2025           | 2026           | Total            |
|---|--|----|----|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|
| A | Personalaufwand                              |    | 30 |                |                |                |                |                  |
| A | Sach- und Betriebsaufw.                      |    | 31 |                |                |                |                |                  |
| A | Transferaufwand                              |    | 36 | 354'695        | 354'695        | 354'695        | 354'695        | <b>1'418'780</b> |
| A | <b>Bruttoausgabe</b>                         |    |    | 354'695        | 354'695        | 354'695        | 354'695        | <b>1'418'780</b> |
| E | Beiträge Dritter*                            |    | 46 |                |                |                |                |                  |
|   | <b>Nettoausgabe</b>                          |    |    | <b>354'695</b> | <b>354'695</b> | <b>354'695</b> | <b>354'695</b> | <b>1'418'780</b> |

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):**

Jahrestranchen von 290'000 Franken für die IKRB und 41'000 Franken für das ORK-Delegationssekretariat sind im AFP 2022–2025 enthalten. Der Differenzbetrag von 23'695 Franken wird im AFP 2023–2026 zusätzlich eingestellt.

**Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):**  Ja  Nein

**Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):**  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):**  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):** Keine.

**Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):**  Ja  Nein

|                |   |
|----------------|---|
| Vgl. Ziff. 2.5 | AFP Kapitel 2 Mittelfristplanung, 2.1 Aussenbeziehungen |
|----------------|---|

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

**Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):**

| Chancen  | Gefahren  |
|--|---|
| Koordinierte und strukturierte Interessenvertretung, nachhaltige Vernetzung der Akteure, Synergien mit dem Verein Regio Basiliensis. | Mit dem gemeinsam erarbeiteten Rahmenvertrag bestehen keine Risiken |

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):**

Der Rahmenvertrag 2023–2026 wird per 1.1.2023 unterzeichnet und in Kraft treten.

**Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Kosten / Nutzen:

Kostensparendes und effizientes Outsourcing von Aufgaben an eine gemeinsame Aussenstelle der fünf Nordwestschweizer Kantone. Der Nutzen liegt in einer koordinierten und strukturierten Interessenvertretung der fünf Nordwestschweizer Kantone in der trinationalen Oberrheinkooperation

Gesamtbeurteilung:

Die nachhaltige grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit am Oberrhein ist ein zentrales Anliegen des Kantons Basel-Landschaft. Die Bedeutung der engen Beziehungen zu Frankreich und Deutschland auf soliden Grundlagen und gemeinsam geteilten Werten wie gemeinsame Kultur und Geschichte, politischer Stabilität und wirtschaftlicher Vernetzung. Die IKRB und ORK sind bestens geeignet hier einen substanziellen Mehrwert zu leisten.

## **2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Die vorliegende Landratsvorlage wurde mit den Fragen zur Klärung der Betroffenheit gemäss Regulierungsfolgenabschätzung überprüft. Es ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für den Beitrag an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis wird für die Jahre 2023–2026 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'418'780.- bewilligt.
2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass die Kantone Basel-Stadt, Aargau, Jura und Solothurn die für die Jahre 2023–2026 für die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis vereinbarten Beträge bewilligen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Rahmenvertrag IKRB 2023–2026 inkl. Leistungsauftrag
- Vereinbarung ORK-Sekretariat und Kooperationsfonds 2023–2026

## **Landratsbeschluss**

### **Ausgabenbewilligung 2023–2026 für die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den Beitrag an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis wird für die Jahre 2023–2026 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'418'780.- bewilligt.
2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass die Kantone Basel-Stadt, Aargau, Jura und Solothurn die für die Jahre 2023–2026 für die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis vereinbarten Beträge bewilligen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: